

Allgemeine Bedingungen für Labor-, Prüf- und Beratungsleistungen Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer

1. Allgemeines

Unsere nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle von uns erbrachten Labor-, Prüf- und Beratungsleistungen gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht besonders in Bezug genommen worden sind. Entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend hinsichtlich Preis und Liefermöglichkeit.

3. Mitwirkungshandlungen / Auftragsdurchführung

1. Der Besteller hat sämtliche für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und seinen sonstigen Mitwirkungspflichten unverzüglich auf eigene Kosten nachzukommen.
2. Die vom Besteller zur Verfügung gestellten Leistungen, Informationen oder Daten oder sonstige Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen werden von uns nicht auf Vollständigkeit oder Richtigkeit überprüft, es sei denn etwas anderes ist vereinbart.
3. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Bestellers haften wir nicht, wenn die Beschädigung oder Zerstörung in Folge sachgerechter Durchführung unseres Auftrages erfolgte. Im übrigen können Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 9 geltend gemacht werden.
4. Die Rücksendung beigelegter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers, nicht versichert. Die Verpackung wird, gesondert berechnet.
5. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Subunternehmer ausführen zu lassen.

4. Lieferfristen

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller beizubringenden Lieferungen oder Leistungen, zu beschaffenden Unterlagen, oder sonstigen Mitwirkungshandlungen sowie nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Gerät der Besteller mit der Erfüllung seiner Mitwirkungshandlungen in Verzug, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Unsere gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechte oder Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.
2. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Für verzögerte, nicht ordnungsgemäße oder unterbliebene Leistungen die von unserem Subunternehmer verursacht sind, haben wir also nicht einzustehen, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft. Über derartige Lieferhindernisse informieren wir den Besteller baldmöglichst.
3. Bei Verzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen auch bei unseren Subunternehmern verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung, soweit die Störung auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss ist. Werden dadurch dauerhafte Betriebsstörungen verursacht, haben wir auch das Recht unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche ganz oder teilweise vom Vertrage zurücktreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller bald möglichst mit.
4. Geraten wir in Verzug können Schadensersatzansprüche gegen uns nur nach Maßgabe der Bestimmungen zu Ziffer 9 geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.



5. Preise

1. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Rücklieferung beigelegter Produkte des Bestellers einschließlich Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt der in Auftragsbestätigung genannte Preis oder - wenn keine Auftragsbestätigung erteilt wird und auch sonst kein bestimmter Preis vereinbart wurde - unser bei Lieferung gültiger Preis.
3. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhung eingetretene Kostensteigerungen für Material, Personal, oder Ähnliches in entsprechendem Umfang an den Besteller weiterzugeben.

6. Zahlung/Aufrechnungsverbot/Zurückbehaltungsrecht

1. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug, unverzüglich zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 12 % p. a., mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 BGB zu zahlen. Soweit der Zinssatz gemäß Satz 1 den gesetzlichen Verzugszins nach § 288 BGB übersteigt, steht dem Besteller der Nachweis frei, dass ein Verzugsschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weisen wir einen höheren Verzugsschaden nach, so bleibt uns dessen Geltendmachung vorbehalten.
3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, auch wenn wir zu ihrer Begleichung zahlungshalber Wechsel entgegen genommen haben, sofort fällig.
4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch gefährdet, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch dann, wenn uns solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In den vorbezeichneten Fällen kann die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden.
5. Eine Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf dem selben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7. Abnahme

1. Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, soweit unsere Leistung der Abnahme bedarf. Wir können bei in sich abgeschlossenen Leistungen Teilabnahme verlangen.
2. Gutachten und sonstige geistige Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang unter konkreter Beschreibung Mängel rügt.

8. Mängelansprüche

1. Für die Richtigkeit von Sicherheitsvorschriften, -regeln oder für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der von uns eingesetzten Software übernehmen wir keine Gewähr, wenn und insoweit wir die Ursache nicht selbst gesetzt haben, weil wir diese selbst hergestellt haben oder es gerade unsere Aufgabe war, diese herzustellen.
2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Benötigen wir dafür weiteres vom Besteller beigelegtes Material, hat der Besteller uns dies zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür tragen wir nur soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Darüber hinaus stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt vom Verträge und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
3. Schadensersatzansprüche gegen uns können nur geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen der nachstehenden Ziffer 9 erfüllt sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. Sofern eine Abnahme nicht erforderlich und der Besteller Kaufmann ist, ist § 377 HGB anwendbar. Danach obliegt es dem Besteller, unsere Leistung unverzüglich zu untersuchen und Mängel ggf. unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Besteller seine Sachmängelrechte.

9. Schadensersatzansprüche des Bestellers

Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in unbegrenzter Höhe, wenn diese

- a. auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen **oder**
- b. auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen **oder**
- c. auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen **oder**
- d. wir ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben und hieraus haften **oder**
- e. wir wegen anfänglichen Unvermögens oder zu vertretender Unmöglichkeit haften.

Beruhet ein Schaden nur auf fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ohne dass gleichzeitig ein Anspruch aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zu a) bis e) besteht, haften wir ebenfalls auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im vorstehenden Sinne sind solche Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Käufer vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen. Darüber hinaus haften wir, soweit Schadensersatzansprüche durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung. Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

10. Verjährung von Sachmängelansprüchen

Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn,

- a. die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre oder länger **oder**
- b. es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 479 BGB **oder**
- c. der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.

In den Fällen 1 bis 3 und für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das gleiche gilt für Ansprüche, die darauf beruhen, dass wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung.

11. Urheberrecht

Soweit im Zuge der Durchführung des Vertrages von uns Leistungen, insbesondere Gutachten erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumen wir dem Besteller ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht hieran ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht übertragen. Keinesfalls ist der Besteller berechtigt, Prüfergebnisse, Gutachten, Berechnungen oder ähnliches in irgend einer Weise zu verändern oder zu bearbeiten oder außerhalb seines Geschäftsbetriebes zu nutzen.

12. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland wie zwischen zwei Vertragspartnern mit Sitz in Deutschland.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort auch für Scheck- und Wechselansprüche ist Bielefeld, falls der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.